

20. Kann nach Art. 104 Abs. 1 Satz 3 WRVf. die Festsetzung von Altersgrenzen nur durch Reichsgesetz erfolgen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1922 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. B. (Rl.). III 672/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Durch Verfügung des preußischen Justizministers vom 16. Februar 1921 wurde dem Kläger, damals Landgerichtsrat am Landgericht III in Berlin, eröffnet, daß er auf Grund des preußischen Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 am 1. April 1921 in den Ruhestand trete, und zugleich das ihm von diesem Tage ab zustehende Ruhegehalt nebst Versorgungszuschlag festgesetzt. Auf seinen hiergegen erhobenen Widerspruch wurde er von dem Justizminister am 3. Mai 1921 dahin beschieden, daß dieser den Anspruch auf Fortzahlung des vollen Gehalts über den 31. März 1921 hinaus als begründet nicht anerkennen könne. Der Kläger beansprucht nun mit seiner Ende April 1921 erhobenen Klage die Zahlung des Unterschieds zwischen seinem bisherigen Dienst Einkommen und dem Ruhegehalt nebst Versorgungszuschlag für den Monat April 1921. Seinen Anträgen ist in den beiden ersten Rechtszügen entsprochen. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Der Kläger begründet seinen Anspruch auf Fortzahlung seines vollen Gehalts damit, daß das preußische Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920 auf Grund des Art. 104 Abs. 1 Satz 3 der WRVf. v. 11. August 1919 im ganzen ungültig sei oder doch nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WRVf. auf ihn keine Anwendung finde, weil dadurch seine wohl erworbenen Beamtenrechte verletzt würden.

Daß damit dem Prozeßgericht eine Frage unterbreitet wird, welche der richterlichen Prüfung und Entscheidung unterliegt, ist von dem Berufungsrichter mit Recht angenommen. (Wird ausgeführt.)

Das ganze URG. wird von dem Kläger für ungültig erachtet, weil nach Art. 104 WRVf. Altersgrenzen nur durch Reichsgesetz ein-

geführt werden könnten. Diese Ansicht wird von dem Berufungsgerichte mit Recht verworfen. Wenn es im Art. 104 Abs. 1 Satz 3 heißt: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten“, so kann das nur dahin verstanden werden, daß nicht etwa nur die Reichsgesetzgebung, sondern auch die Landesgesetzgebung, soweit sie überhaupt zur Regelung des Beamtenrechts zuständig ist, zur Festsetzung von Altersgrenzen befugt ist. Nach Art. 12 RVerf. unterliegt aber, von dem Rechte der Reichsbeamten abgesehen, das Beamtenrecht der landesrechtlichen Regelung, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte, das sich nach Art. 10 Abs. 3 auf die Aufstellung von Grundsätzen für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften erstreckt, keinen Gebrauch macht. Daß hiervon nach Art. 104 Abs. 1 Satz 3 eine Ausnahme gelten soll, ergibt sich weder aus dem Gesetze selbst, noch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift (vgl. die Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung Bd. 336 S. 353 fig., 360, 363, 475 fig., 477, 479 fig., 482; Bd. 328 S. 1462), auf die die abweichende Ansicht vor allem gestützt wird. Die Wahl des Ausdrucks „Gesetzgebung“ an Stelle des von dem Vertreter des preußischen Justizministeriums bei der Beratung des Verfassungsausschusses vorgeschlagenen Wortes „Landesgesetzgebung“ spricht keineswegs für den Ausschluß der landesgesetzlichen Zuständigkeit; sie ist wohl sicher, wenn das auch aus den Verhandlungen nicht erhellt, erfolgt, um die Folgerung auszuschließen, als ob für die richterlichen Reichsbeamten, deren Rechtsverhältnisse der landesrechtlichen Regelung nicht unterliegen, Altersgrenzen nicht zulässig seien, während für die Richter des Reichsgerichts selbstverständlich keine Ausnahme gelten sollte und gelten kann. Die Entstehungsgeschichte bestätigt vielmehr die hier vertretene Meinung; sie ergibt unzweideutig, daß die Vorschrift durch die Zweifel veranlaßt ist, ob die Bestimmungen der §§ 6, 8 GVB. der landesgesetzlichen Einführung von Altersgrenzen für Richter entgegenstünden. Es ist ferner auch nicht zutreffend, wenn behauptet wird, daß der Ausdruck „Gesetzgebung“ in der RVerf. stets oder auch nur regelmäßig in dem Sinne von Reichsgesetzgebung gebraucht werde. Die RVerf. verwendet häufig die Ausdrücke „Gesetzgebung“ oder „Gesetz“ in Fällen, in denen nicht nur die Reichs-, sondern auch die Landesgesetzgebung und -gesetze in Betracht kommen, so insbesondere in dem der obigen Vorschrift unmittelbar vorhergehendem Satze 2 des Art. 104, nach dem die Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können; wie hier unter den Gesetzen, so ist auch in dem folgenden Satze unter der

Gesetzgebung nicht nur die Reichs-, sondern die zuständige Gesetzgebung, also für Landesbeamte die Landesgesetzgebung zu verstehen.

Das AGrG. ist aber auch insoweit für gültig zu erachten, als es für die bereits angestellten Beamten Altersgrenzen einführt. Dadurch wird allerdings ihre Rechtsstellung insofern verschlechtert, als sie jetzt mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters kraft Gesetzes in den Ruhestand treten, auch wenn sie noch voll dienstfähig sein sollten, während sie nach dem bisherigen Rechte nur dann unfreiwillig in den Ruhestand versetzt werden konnten, wenn ihre Dienstunfähigkeit festgestellt war, und richterliche Beamte insbesondere nur durch Richterspruch (GWB. § 8) unter Beobachtung der Verfahrensvorschriften der §§ 56 ff. des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851, während für über 65 Jahre alte nichtrichterliche Beamte der Nachweis der Dienstunfähigkeit gemäß §§ 20, 30 des Beamtenpensionsgesetzes genügte, aber auch erforderlich war. In dieser Änderung ihrer Rechtsstellung ist aber eine Verletzung wohlverworbener Rechte im Sinne des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 nicht zu finden. . . . (Die weiteren Ausführungen entsprechen denen des oben S. 58 ff. abgedruckten Urteils III 689/21 vom 14. März 1922).